



## **Amtsgericht Wesel**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 09.02.2026, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Wesel, Blatt 14137,  
BV lfd. Nr. 1**

351/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wesel, Flur 25, Flurstück 386, Gebäude- und Freifläche, Breiter Weg,  
Größe: 17 m<sup>2</sup>

Gemarkung Wesel, Flur 25, Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Breiter Weg 54,  
Größe: 439 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3  
gekennzeichneten Räumen im Dachgeschoss und Spitzboden.

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss in  
Wesel

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2025  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

133.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.